



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	20.02.2020

Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs in einem Container Grundstück: Villenbach, Fl.Nr. 68, Gemarkung Wengen Betreiber: Biowärme Wengen, Villenbacher Str. 38, 86637 Wengen Hier: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Biowärme Wengen beantragt, auf dem Flurstück Nr. 68 der Gem. Wengen ein weiteres BHKW aufzustellen und betreiben zu dürfen. Das BHKW soll je nach Bedarf des Energieversorgers und des Wärmebedarfs flexibel betrieben werden. Das bestehende und das neue BHKW werden mit Biogas von der Biogasanlage Dirr-Weishaupt versorgt.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist) ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist. Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW eine **standortbezogene Vorprüfung** zur UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von den Verbrennungsmotoren (2 Stück) werden Schall und Luftschadstoffe emittiert.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wird geprüft, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage Schutzgüter befinden.

Bei den Schallemissionen einer Anlage ist zu prüfen, ob sich dauerhafte Aufenthaltsorte von Menschen in ihrem Einwirkungsbereich befinden. Im Einwirkungsbereich einer Schallquelle befindet sich der Aufenthaltsort dann, wenn der Beurteilungspegel den hier anzusetzenden Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Schon der

von der bestehenden baurechtlich genehmigten BHKW-Anlage, die aus einem Verbrennungsmotor besteht, verursachte Beurteilungspegel unterschreitet die Immissionsrichtwerte um weniger als 10 dB(A).

Bereits im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung des bestehenden BHKW's wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde für die jetzt anstehende Erweiterung auf eine Gesamtleistung von 2 MW neu erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass bei üblichen schalldämmenden Maßnahmen an den vier maßgeblichen Immissionsorten der Beurteilungspegel für die Tagzeit den Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet um mindestens 22 dB(A) und für die Nachtzeit den Immissionsrichtwert um mindestens 7 dB(A) unterschreitet. Damit ist sichergestellt, dass selbst wenn andere Emittenten die Immissionsrichtwerte ausschöpfen würden, es in Summe mit der BHKW-Anlage zu keinen Überschreitungen kommt. Aufgrund der Schallemissionen ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Stickoxiden beachtenswert. Das BHKW kann dauerhaft betrieben werden, deshalb ist der Einwirkungsbereich der Anlage zu überprüfen. Das BHKW kann dauerhaft betrieben werden, deshalb ist der Einwirkungsbereich der Anlage zu überprüfen. Allgemeine Ausbreitungsrechnungen für die NO_x-Emissionen von Biogasmotoren geben Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 600 m Entfernung einhalten bzw. unterschreiten. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen. Das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führt insoweit ohne nähere Qualifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Auch die weiteren beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen. Somit ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle